

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Aufnahme von auswärtigen Schülern in die
Schule für Lernbehinderte (Eichendorffschule) der Stadt Rheinfelden (Baden)

vom 7. Oktober 1982

zwischen

der Stadt Rheinfelden (Baden), vertreten durch den Oberbürgermeister, - nachstehend Schulträger genannt -

und

den Gemeinden Grenzach-Wyhlen und Schwörstadt, jeweils vertreten durch den Bürgermeister, - nachstehend Gemeinden genannt -

wird aufgrund von § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 23. März 1976 (GBl. S. 410) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

abgeschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt Rheinfelden (Baden) erfüllt für die Gemeinden Grenzach-Wyhlen und Schwörstadt die Aufgaben des Schulträgers (§ 28 SchG) für die Schule für Lernbehinderte (§ 15 SchG). Sie stellt für diesen Zweck das Gebäude der Eichendorffschule (Schule für Lernbehinderte) mit Turnhalle sowie allen zugehörigen Anlagen und Einrichtungen in Rheinfelden (Baden) zur Verfügung.

(2) Die bisherige Schule für Lernbehinderte der Gemeinde Grenzach-Wyhlen bleibt als Außenstelle der Eichendorffschule erhalten, solange dies schulorganisatorisch möglich ist.

Die Kosten der Außenstelle trägt die Gemeinde Grenzach-Wyhlen. Ihr fließen auch die auf die Außenstelle entfallenden Sachkostenbeiträge zu.

§ 2

Schulbezirk

Der Schulbezirk (§ 25 SchG) der Schule für Lernbehinderte der Stadt Rheinfelden (Baden) erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Grenzach-Wyhlen und Schwörstadt.

§ 3

Mitwirkungsrechte

(1) Der Schulträger verpflichtet sich, die Gemeinden von allen die Schule betreffenden Maßnahmen, die schulorganisatorisch, räumlich oder finanziell von erheblicher Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Gemeinden haben gegenüber dem Schulträger ein Vorschlagsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten der Schule.

§ 4

Kostenbeteiligung

(1) Die Gemeinden beteiligen sich an den um die Einnahmen verminderten Kosten des laufenden Schulbetriebs entsprechend den Schülerzahlen nach der amtlichen Schulstatistik des jeweiligen Kalenderjahres; und zwar ohne die Kosten bzw. die Schüler der Außenstelle (§ 1 Abs. 2).

(2) Zu den Kosten des laufenden Schulbetriebes gehören

- a) die Personalausgaben,
- b) die sächlichen Verwaltungs- und Betriebskosten ohne kalkulatorische Kosten, Zinsen, Schuldendiensthilfen und Abschreibungen,
- c) die Kosten für die Anschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen für den Schulbetrieb und
- d) ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von DM 3.000,-- jährlich, der ab 01.01.1983 entsprechend der Besoldungsentwicklung (Beamter der Besoldungsgruppe A 9) fortzuschreiben ist.

(3) Die Kostenverteilung bei notwendig werdenden Um- oder Erweiterungsbauten bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

(4) Die Kosten des laufenden Schulbetriebs sind vom Schulträger mit den Gemeinden nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 kalenderjährlich abzurechnen. Der Schulträger kann von den Gemeinden zum 1. Juli eine Abschlagszahlung in Höhe von 75 v.H. der Kosten des Vorjahres anfordern.

(5) Auf Verlangen hat der Schulträger den Gemeinden Einsicht in die Berechnungsunterlagen zu gewähren.

§ 5
Kündigung

(1) Diese Vereinbarung kann von jeder der beteiligten Gemeinden nur aus wichtigem Grund zum Ablauf eines Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich und mit einer Frist von 6 Monaten erfolgen und bedarf der Zustimmung durch das Ministerium für Kultus und Sport.

(2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet im Falle der Kündigung nicht statt.

§ 6
Schlichtungsstelle

Die beteiligten Gemeinden werden bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges das Regierungspräsidium Freiburg zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung, die der Zustimmung des Oberschulamtes (3 31 SchG) und der Genehmigung des Regierungspräsidiums (§ 25 GKZ) bedarf, tritt am 1. Dezember 1982 in Kraft.

Anmerkung:

Die Vereinbarung ist entgegen der Regelung in § 7 am 23.12.1982 in Kraft getreten.